

Grundlagen der Haftungsmöglichkeiten im nationalen Zivilrecht

Leonhard Hübner

Inhaltsverzeichnis

1	Deutsche Gerichte als Human Rights Watchdog?	14
1.1	Menschenrechtsbindung von Unternehmen	15
1.2	Rechtsvergleichendes Anschauungsmaterial – UK und Frankreich	16
2	Versuch einer Systembildung der Ansprüche bei Menschenrechtsklagen – Juristisch-funktional und faktisch-phänotypisch	18
2.1	Zulieferer-Konstellation	18
2.1.1	Überwachungs- oder Organisationsverschulden?	19
2.1.2	Menschenrechte als Schutzgesetze	20
2.1.3	Deklarationshaftung wegen fehlerhafter CSR-Erklärung?	20
2.1.4	Corporate Reputation als „weiches“ Instrument der Verhaltenssteuerung ..	21
2.1.5	Zwischenergebnis	22
2.2	Konzern-Konstellationen	22
2.2.1	Konzerndimensionale Erstreckung der Legalitätspflicht?	22
2.2.2	Reine Binnenhaftung	23
3	Fragen des anwendbaren Rechts	24
4	Sind deutsche Gerichte international zuständig?	26
5	Inspiration durch das ausländische Recht	26
6	Zusammenfassung in Thesen	28
	Literatur	29

L. Hübner (✉)

Universität Heidelberg, Institut für ausländisches und internationales Privatrecht,
Heidelberg, Deutschland

e-mail: leonhard.huebner@ipr.uni-heidelberg.de

1 Deutsche Gerichte als Human Rights Watchdog?

Können deutsche Gerichte die Funktion eines *Human Rights Watchdog* übernehmen?¹ Während früher Menschenrechtsklagen gegen transnational tätige Gesellschaften insbesondere vor Gerichten anderer Staaten anhängig gemacht wurden,² ist in Deutschland inzwischen das erste Verfahren dieser Art gegen den Textilhersteller *Kik* bei dem Landgericht Dortmund anhängig.³ Gegenstand des Pilotverfahrens ist eine Klage von Opfern und Hinterbliebenen, die bei einem Brand in einer Textilfabrik in Pakistan geschädigt wurden. Die Betreibergesellschaft produzierte 70 % ihrer Waren für *Kik*. Die Kläger begehren nun Schmerzensgeld von der deutschen *Kik*-Muttergesellschaft, da sie ihre Sorgfaltspflichten gegenüber den Mitarbeitern des pakistanischen Zulieferbetriebs verletzt habe. Nach Darstellung der Kläger habe es gravierende Sicherheitsmängel in der Fabrik gegeben.

Infolge dieser Entwicklung ist auch die deutsche Politik tätig geworden.⁴ Mit dem „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ beabsichtigt die Bundesregierung,⁵ die vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedeten „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ (die sog. *Ruggie-Principles*⁶) umzusetzen. Die Frage nach der zivilrechtlichen Verantwortung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland rückt also zunehmend in den Blick der Öffentlichkeit, aber auch der Gerichte und der politischen Entscheidungsträger. Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen soll die Frage stehen, ob deutsche Muttergesellschaften für Menschenrechtsverletzungen durch Tochtergesellschaften oder selbständige Zulieferer auf Schadensersatz nach deutschem Zivilrecht haften.⁷

¹ Begriff nach Coester-Waltjen (2014), S. 27–28.

² Vgl. unter Abschn. 1.2.

³ LG Dortmund – 7 O 95/15; Wagner (2016), S. 719; siehe dazu Saage-Maaß und Klinger, in diesem Band sowie Kaleck und Saage-Maaß (2016), S. 99 ff.; siehe auch <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/klage-opfer-brand-textilfabrik-schadensersatz-kik-deutschland/>. zum aktuellen Stand http://www.lg-dortmund.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/PM-KiK_docx.pdf. Zugegriffen: 1. Februar 2017; siehe auch die Website des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR). <https://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/wirtschaft-und-menschenrechte/arbeitsbedingungen-in-suedasien/pakistan-kik.html>.

⁴ „Der Fall zeigt die Notwendigkeit, dass Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sich ihrer Verantwortung in den Produktionsländern stellen müssen, damit solche Katastrophen nicht mehr vorkommen“, sagte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesentwicklungsministerium, Hans-Joachim Fuchtel (CDU), <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/klage-opfer-brand-textilfabrik-schadensersatz-kik-deutschland/>; vgl. auch zur aktuellen politischen Diskussion die Berichterstattung bei Spiegel Online. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/wirtschaft-und-menschenrechte-zu-hause-hui-im-ausland-pfui-a-1115045.html>.

⁵ Nationaler Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“, der 2016 durch das Bundeskabinett verabschiedet werden soll.

⁶ UN-Menschenrechtsrat, Resolution 17/4 v. 16.06.2011. Vgl. zu der Historie Mares (2012), S. 1 ff.; vgl. auch ECCHR et al (2014), S. 5.

⁷ ECCHR et al (2014); Germanwatch und Misereor (2014); vgl. auch den Nationalen Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ von Auswärtigem Amt und Bundesministerium der

1.1 Menschenrechtsbindung von Unternehmen

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf das Problem der Menschenrechtsbindung von Unternehmen einzugehen. Menschenrechte wenden sich grundsätzlich an Träger öffentlicher Gewalt und nicht an Private, wie etwa Unternehmen: Der Staat ist menschenrechtsverpflichtet – der Bürger *samt seiner unternehmerischen Tätigkeit* menschenrechtsberechtigt. Vor dem Hintergrund dieser konventionellen Menschenrechtsdeutung erscheint die Fragestellung, wie Grundrechte gegenüber privaten Unternehmen gestärkt werden könnten, falsch gewählt. Andererseits stellt sich die Frage, ob das traditionelle Menschenrechtsverständnis noch zeitgemäß ist. Es bedarf vielmehr einer funktionalen Betrachtung, die als Geltungsgrund der Menschenrechte jedwedes ressourcenbedingte strukturelle Machtgefälle zwischen dem Rechtsträger und dem Rechtsverpflichteten ausreichen lässt.

Die besondere Macht internationaler Konzerne kann am Beispiel von *Shell* veranschaulicht werden: Der Umsatz des Unternehmens lag im Jahr 2008 über dem BIP Norwegens, einem „reichen“ Industriestaat.⁸ Er betrug sogar das Dreifache des nigerianischen Staates⁹; letzteres ist vor dem Hintergrund des starken Engagements von *Shell* in Nigeria besonders beachtlich, wie der *Kiobel*-Fall vor dem US Supreme Court belegt.¹⁰ Dieser ökonomischen Realität müssen die Menschenrechte Rechnung tragen, um das Individuum umfassend zu schützen.

Indes ist es bislang kaum möglich, inländische Unternehmen in ihrer Funktion als Endauftraggeber oder Konzernobergesellschaft des schädigenden Auslandsunternehmens juristisch zur Verantwortung zu ziehen.¹¹ Dies mag verwundern, da inländische Unternehmen die Menschenrechte häufig nicht nur anerkennen, sondern sogar ausdrücklich mit ihrer Achtung werben.¹² Hier setzt die zivilrechtliche Fragestellung an: Können Menschenrechte als Grundlage bzw. Katalysator für eine zivilrechtliche Haftung von Unternehmen dienen? Mit der Fragestellung haben sich bisher nur wenige Wissenschaftler in Deutschland befasst; aus zahlreichen neueren Publikationen ergibt sich jedoch die Erkenntnis, dass dem Terrain zukünftig große Bedeutung zugemessen wird.¹³

Justiz. http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Aussenwirtschaft/Wirtschaft-und-Menschenrechte/NAPWiMr_node.html.

⁸ Website der Bundeszentrale für politische Bildung. www.bpb.de/system/files/pdf/EMKHNJ.pdf.

⁹ Zahlen nach van Dam (2011), S. 222.

¹⁰ Vgl. dazu unter [Abschn. 1.2](#).

¹¹ ECCHR et al (2014), S. 13.

¹² Z. B. Code of Conduct für Geschäftspartner der Ritter Sport GmbH & Co. KG, https://www.ritter-sport.de/export/sites/default/de/familienunternehmen/nachhaltigkeit/Ritter_Sport_Lieferanten_Code_of_Conduct.pdf.

¹³ Wagner (2016), S. 717 ff.; Weller et al (2016); Thomale (2014); Stürner (2015).

1.2 *Rechtsvergleichendes Anschauungsmaterial – UK und Frankreich*

Rechtsvergleichendes Anschauungsmaterial liefert die Rechtsentwicklung in den USA, aber insbesondere auch in dem UK und in Frankreich. Die sog. *Human Rights Litigation* hat eine lange Geschichte in den USA;¹⁴ ihren vorläufigen End- und Höhepunkt fand diese Entwicklung in der auch in Deutschland rezipierten *Kiobel*-Entscheidung, mit der der US Supreme Court der Praxis der *Human Rights Litigation* vor US-Bundesgerichten enge territoriale Grenzen setzte.¹⁵ In jüngerer Zeit entfaltet die *Human Rights Litigation* eine besondere Dynamik in Europa, so vor allem in dem UK durch die Entscheidung des *Court of Appeal* in *Chandler v Cape*¹⁶ oder in den Niederlanden.¹⁷

Einen progressiveren Ansatz hat der französische Gesetzgeber gewählt. Eine neue Regelung im Code de Commerce geht von der besonderen Verantwortung französischer Gesellschaften für die Einhaltung der Menschenrechte aus, da elf der fünfzig größten europäischen Gesellschaften aus Frankreich kommen.¹⁸ Vor diesem Hintergrund hat die französische Nationalversammlung in dem neuen Art. L. 225-102-4 Code de Commerce eine entsprechende Unternehmensorganisationspflicht verankert. Verletzt die Gesellschaft diese Unternehmensorganisationspflicht, ist daran eine deliktische Schadensersatzpflicht geknüpft,¹⁹ vgl. dazu Art. L. 25-102-5 Code de Commerce.²⁰

¹⁴ Dazu Reimann, in diesem Band. Vgl. auch Caron und Buxbaum (2010), S. 514; Van Calster (2014); Thomale (2016), *The forgotten discipline of Private International Law: Lessons from Kiobel v. Royal Dutch Petroleum*. Part 1 and 2; vgl. zur Prozessführung in State Courts nach Clark (2014).

¹⁵ Vgl. auch Wagner (2016), S. 731; „Rücknahme des amerikanischen Jurisdiktionsanspruchs zugunsten Europas“.

¹⁶ *Chandler v. Cape* [2012] EWCA (Civ) 525; *Thompson v The Renwick Group Plc* [2014] P.I.Q.R. P18; vgl. auch Wagner (2016), S. 769 f. Dazu Wohltmann, in diesem Band.

¹⁷ *Akpan v. Royal Dutch Shell PLC*, Arrondissementsrechtbank Den Haag, Jan. 30, 2013, Case No. C/09/337050/HA ZA 09–1580 (ECLI:NL:RBDHA:2013:BY9854); vgl. dazu Jägers et al (2014).

¹⁸ Proposition de la loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, Assemblée Nationale, No. 2578 v. 11.2.2015, S. 10; vgl. auch Thomale (2015), S. 641 f.

¹⁹ Zum Ganzen s. den Rapport von Dominique Potier, Assemblée Nationale, No. 2628 v. 11.3.2015. Die jüngst verabschiedete „Loi Macron“, vgl. den Gesetzesentwurf: Emmanuel Macron, Assemblée Nationale, No. 2447 v. 11.12.2014, sieht in Art. 55 ff. nur punktuelle Erleichterungen für Gesellschaften vor und lässt CSR sowie die Gesellschaftsstrafbarkeit unberührt; vgl. zudem Weller et al (2016), S. 417 f.

²⁰ Art. 225-102-5 Code de Commerce: « Dans les conditions prévues aux articles 1240 et 1241 du code civil, le manquement aux obligations définies à l'article L. 225-102-4 du présent code engage la responsabilité de son auteur et l'oblige à réparer le préjudice que l'exécution de ces obligations aurait permis d'éviter. » <http://www.senat.fr/leg/pp16-159.html>.

Ferner hat auch der Europäische Gesetzgeber die Bedeutung von *Corporate Social Responsibility*²¹ erkannt und fördert sie mit der sog. CSR-Richtlinie. Mit der Richtlinie²² verfolgt die EU das Ziel, die Berichtspflichten von Gesellschaften über sog. nichtfinanzielle Ziele zu vereinheitlichen und damit den Übergang zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft zu bewältigen, „indem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden wird“ (Erwägungsgrund 3). Art. 19a CSR-Richtlinie sieht vor, dass „große Unternehmen, die von öffentlichem Interesse sind“ und durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, „in den Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung“ aufnehmen müssen, inwiefern ein Konzept zur „Achtung der Menschenrechte“ besteht.²³ Im deutschen Recht ist die Berichtspflicht in § 289b HGB umgesetzt worden.

Die internationalen und nationalen Entwicklungen zeigen in der Gesamtschau, dass sämtliche Rechtsordnungen anerkennen, dass sich transnational tätige Gesellschaften zunehmend ihrer sozialen Verantwortung stellen müssen. Aus den Menschenrechten oder auch den *Ruggie-Principles*²⁴ bzw. den darauf beruhenden OECD-Leitsätzen²⁵ lassen sich jedoch keine haftungsbegründenden zivilrechtlichen Tatbestände herleiten.²⁶

²¹ KOM (2011) 681 endg., S. 7: CSR sei die „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“.

²² RL 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der RL 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl. EU L 330; vgl. dazu Eufinger (2015); Nietsch und Munerotto (2016); Roth-Mingram (2015).

²³ „Nichtfinanzielle Erklärung

Große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, nehmen in den Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung auf, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen [...]“

²⁴ United Nations (2011), Guiding Principles on Business and Human Rights. Diese bauen auf der Arbeit von Prof. John G. Ruggie (Harvard Kennedy School) auf, der im Jahr 2008 vom UN-Menschenrechtsrat zum Sonderbeauftragten ernannt worden war, um einen entsprechenden Text zu entwerfen. Vgl. Human Rights Council, Resolution 8/7 v. 18. Juni 2008 und Resolution 17/4 v. 16. Juni 2011.

²⁵ OECD Declaration on International Investment and Multinational Enterprises. <http://www.oecd.org/daf/inv/investment-policy/oecddeclarationoninternationalinvestmentandmultinationalenterprises.htm>. Zugegriffen: 1. Februar 2017; vgl. dazu im Hinblick auf menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen Krajewski et al (2016).

²⁶ Vgl. dazu unter Abschn. 2.1.2.

Vor diesem Hintergrund versucht der Beitrag eine Systembildung der Ansprüche bei Menschenrechtsklagen (dazu unter [Abschn. 2.](#)). Die Ansprüche sind einerseits juristisch-funktional (Ausgleichs- und Verhaltenssteuerung) und andererseits faktisch-phänotypisch (Zulieferer- und Konzern-Konstellationen) zu unterteilen. Dieser Abschnitt bildet den Schwerpunkt des Beitrags. Anschließend setzt er sich noch mit dem Kollisionsrecht, also den Fragen des anwendbaren Rechts, auseinander (dazu unter [Abschn. 3.](#)), sowie der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte in Menschenrechtsklagen gegen in Deutschland domicilierende Muttergesellschaften (dazu unter [Abschn. 4.](#)). Sodann widmet sich der Beitrag in einem rechtsvergleichenden Seitenblick dem englischen Case Law und dem reformierten französischen Code de Commerce (dazu unter [Abschn. 5.](#)). Er schließt mit einer Zusammenfassung in Thesen (dazu unter [Abschn. 6.](#))

2 Versuch einer Systembildung der Ansprüche bei Menschenrechtsklagen – Juristisch-funktional und faktisch-phänotypisch

Zur Systematisierung etwaiger Haftungstatbestände soll eine Differenzierung in doppelter Hinsicht vorgenommen werden: einerseits in juristisch-funktionaler, andererseits in faktisch-phänotypischer Hinsicht.

Als Anspruchsgrundlagen sind mangels vertraglicher Beziehung zwischen Betroffenen und deutscher Muttergesellschaft grundsätzlich vor allem deliktische Schadensersatztatbestände²⁷ in Betracht zu ziehen. Diesen kommt in juristisch-funktionaler Hinsicht eine Ausgleichs- und/oder Verhaltenssteuerungsfunktion zu. In faktischer-phänotypischer Hinsicht ist für die Haftungsfragen zwischen zwei phänotypischen Konstellationen zu differenzieren: Rechtsverletzungen durch einen unabhängigen Zulieferer (*Zulieferer-Konstellation*, wie in dem angesprochenen *Kik-Fall*; vgl. dazu unter [Abschn. 2.1.](#)) oder durch eine ausländische Tochtergesellschaft (*Konzern-Konstellation*; vgl. dazu unter [Abschn. 2.2.](#)).²⁸

2.1 Zulieferer-Konstellation

Schwierig erweist sich eine Begründung der Haftung der deutschen Muttergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen durch rechtlich unabhängige Unternehmen, wie etwa Zulieferer in der Lieferkette; das gilt auch bei einer unterstellten Anwendbarkeit deutschen Rechts.²⁹

²⁷ Vgl. Van Dam (2011), S. 221.

²⁸ Vgl. Thomale und Hübner (2017).

²⁹ Vgl. zu den kollisionsrechtlichen Fragen siehe unten [Abschn. 3.](#)

2.1.1 Überwachungs- oder Organisationsverschulden?

Zunächst erscheint eine Inanspruchnahme aus § 831 BGB aus zwei Gründen zweifelhaft: Zum einen müsste der Zulieferer unter den Begriff des „Verrichtungsgehilfen“ gefasst werden können; zum anderen ist fraglich, wie mit der Möglichkeit des Entlastungsbeweises im Rahmen von § 831 BGB umzugehen wäre.³⁰

Soweit es um die Qualifikation als Verrichtungsgehilfe geht, ist insbesondere das Kriterium der Weisungsabhängigkeit³¹ problematisch. Zwar kann die Weisungsabhängigkeit auch faktisch bestehen, doch fehlt sie regelmäßig bei selbständigen Unternehmern mit eigener Rechtspersönlichkeit,³² so etwa bei Zulieferer- oder auch Tochtergesellschaften. Einen ersten Ansatzpunkt für ein anderes Verständnis könnte die vermeintliche „wirtschaftliche Abhängigkeit“ des Zulieferers von der deutschen Konzernmuttergesellschaft bieten. Im Fall des Textildiscounters *Kik* soll der fragliche Zulieferer 70 % seiner Waren an *Kik* verkauft haben. Fraglich ist aber, ob sich ein solches Kriterium der „wirtschaftlichen Abhängigkeit“ trennscharf und damit rechtssicher entwickeln lässt. Im Einzelfall lassen sich an dieser Stelle schwierige Beweisfragen prognostizieren.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass sich die *Kik*-Muttergesellschaft als Geschäftsherr mittels eines Entlastungsbeweises gem. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren könnte, gilt Folgendes: Zwar stellt die Rechtsprechung recht strenge Anforderungen an die Sorgfalt bei der Auswahl und Überwachung des Gehilfen, aber sie erlaubt Großunternehmen gleichzeitig die vergleichsweise einfache Exkulpation über den sog. dezentralisierten Entlastungsbeweis.³³

Die Rechtsprechung hat diese Haftungslücke ausgefüllt, indem sie die Anwendung von § 831 BGB durch eine Haftung gem. § 823 BGB wegen Organisationsverschuldens der Organe und verfassungsmäßigen Vertreter (§ 31) ersetzt.³⁴ Danach liegt eine sorgfaltswidrige Delegation von Verkehrspflichten aus § 823 Abs. 1 BGB vor, falls (i) dem Auftraggeber die Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers bekannt war oder bekannt sein musste oder (ii) der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht hinreichend überwacht (Stichproben) hat.³⁵

Unterstellt man beispielsweise im *Kik*-Fall die Anwendbarkeit deutschen Rechts, könnten von *Kik* durchgeführte Kontrollen vor Ort (*Audits*) relevant werden.

³⁰ BGH NJW-RR (1998), S. 252.

³¹ Wagner (Bearbeiter) in: Säcker et al (2013), § 831 Rn. 16; Katzmeier (Bearbeiter) in: Dauner-Lieb und Langen W (Hrsg) (2016), § 831 Rn. 15 ff.

³² BGH NJW (1958), S. 222; Spindler (Bearbeiter) in: Bamberger und Roth (Hrsg) (2013) § 831 BGB Rn. 11.

³³ Grundlegend BGH NJW (1952), S. 418; Looschelders (2016), Rn. 1331; Medicus und Lorenz (2014), Rn. 1352.

³⁴ Vgl. die sog. Baustoff-Entscheidung BGHZ 109, S. 297; Medicus und Petersen (2015), Rn. 199.

³⁵ Vgl. Wagner (Bearbeiter) in: Säcker et al (2013), § 831 Rn. 17, Kötz und Wagner (2016), Rn. 282.

Das Landgericht Dortmund hätte zu prüfen, ob diese Kontrollen hinreichend häufig und gründlich erfolgten. Die Haftung aus Gründen des Organisationsverschuldens kann ein mögliches Einfallstor für eine Haftung der deutschen Muttergesellschaften sein. Eine solche Haftung würde zu einem Direktanspruch des Geschädigten gegen die deutsche Muttergesellschaft führen, dem nicht nur verhaltenssteuernde, sondern auch Ausgleichswirkung zukäme.

2.1.2 Menschenrechte als Schutzgesetze

Vereinzelt werden die Menschenrechte als Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB interpretiert.³⁶ Für eine Einordnung als Schutzgesetz lässt sich ihre individuelle Schutzrichtung anführen.³⁷ Gegen ihre zivilgerichtliche Justitiabilität spricht ihre Unbestimmtheit, auch wenn der EGMR große Konkretisierungsleistungen erbracht hat.³⁸ Doch beziehen sich diese auf das Vertikalverhältnis zwischen Staat und Bürger i.S.v. Abwehrrechten und nicht eine etwaige horizontale Geltung zwischen zwei privaten Akteuren.³⁹ In Parallele zu den Grundrechten ist daher eine Schutzgesetzqualität der Menschenrechte grundsätzlich zu verneinen.⁴⁰

2.1.3 Deklarationshaftung wegen fehlerhafter CSR-Erklärung?

Von verschiedenen Seiten wird auch eine Deklarationshaftung der Geschäftsleiter der Muttergesellschaft wegen fehlerhafter „Nichtfinanzieller Erklärung“ i.S.d. CSR-Richtlinie erwogen.⁴¹ Diese Erklärung wird in die §§ 289 ff. HGB, also in die Bestimmungen zum Inhalt des Lageberichts und zur Veröffentlichung der Unternehmenserklärung, integriert.⁴²

Im Fall fehlerhafter Abgabe der Erklärung handelt das Leitungsorgan pflicht- und damit gesetzeswidrig.⁴³ Jedoch folgt hieraus keine direkte Außenhaftung; lediglich kann ein Entlastungsbeschluss der Hauptversammlung fehlerhaft und nach § 243 Abs. 1 AktG anfechtbar werden.⁴⁴ Demnach wirkt diese Form der Haftung allenfalls

³⁶ Osieka (2014), S. 134 ff., S. 141 ff.; für Grundrechte wohl Staudinger/Hager, § 823 Rn. G 9.

³⁷ Wagner (2016), S. 756.

³⁸ Wagner (2016), S. 756.

³⁹ Wagner (2016), S. 756; Weller et al (2016), S. 406.

⁴⁰ Wagner (2016), S. 755; a.A. Osieka (2014), S. 134 ff., 141 ff.

⁴¹ Weller et al (2016), S. 410 ff.

⁴² Roth-Mingram (2015), S. 1342.

⁴³ Roth-Mingram (2015), S. 1346.

⁴⁴ Roth-Mingram (2015), S. 1344; vgl. zur Anfechtbarkeit von Entlastungsbeschlüssen bei Verletzung der Erklärungspflicht nach § 161 AktG: BGH, Urt. v. 16.02.2009 – II ZR 185/07, BGHZ 180, 9, Tz. 17 ff.

mittelbar verhaltenssteuernd auf den Vorstand. Einen direkten Anspruch gegen die deutsche Muttergesellschaft, der Ausgleichswirkung entfalten würde, können außenstehende Dritte auch auf diesem Weg nicht erhalten.⁴⁵

2.1.4 Corporate Reputation als „weiches“ Instrument der Verhaltenssteuerung

Dem „weichen“ Charakter⁴⁶ der CSR-Richtlinie entspricht auch die sog. Corporate Reputation als Steuerungsinstrument zur Sicherung eines angemessenen Menschenrechtsschutzes. Gerade in den Menschenrechtsfällen können Medienberichte über Negativereignisse wie Brände in den Fabriken der Zulieferer oder über schlechte Arbeitsbedingungen bei den Zulieferern dem Ruf der jeweiligen Gesellschaft schaden.⁴⁷ Dass die Gesellschaften solche Ereignisse als relevant erachten, belegen beispielhaft die Imagekampagnen von *Wal-Mart* in den USA⁴⁸ oder *Kik* in Deutschland.⁴⁹ Auch wenn die negativen Auswirkungen auf die deutschen Muttergesellschaften – selbst in den Fällen der Börsennotierung – nicht immer eindeutig quantifizierbar sein dürften,⁵⁰ erscheint augenfällig, dass die Sorge der Geschäftsleiter um die Corporate Reputation⁵¹ in dem menschenrechtlich relevanten Bereich eine erhebliche Steuerungswirkung entfalten kann. Aus Sicht der Geschäftsleiter besteht damit die Notwendigkeit einer sog. *Reputational Governance*.⁵² Sie müssen sicherstellen, dass in sensiblen Bereichen die Reputation ihrer Gesellschaft bzw. ihres Konzerns durch Menschenrechtsverletzungen von Zulieferern und/oder Tochtergesellschaften nicht geschädigt wird. Die *Reputational Governance* wirkt somit auch verhaltenssteuernd im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte in Zulieferer- und Tochtergesellschaften; eine Ausgleichsfunktion zu Gunsten der Betroffenen im Ausland kommt ihr aber nicht zu.

⁴⁵ Vgl. Weller et al (2016), S. 416 f.

⁴⁶ Spießhofer (2014), S. 1283.

⁴⁷ Klöhn und Schmolke (2015), S. 692.

⁴⁸ <http://corporate.walmart.com/suppliers/minimum-requirements>. Zugegriffen: 1. Februar 2017; vgl. das Verfahren vor einem US-Gericht in der Sache Doe v. Wal-Mart Stores Inc. 572 F.3d 677 (9th Cir. 2009); vgl. dazu Beckers (2017); Revak (2012).

⁴⁹ <http://www.kik-textilien.com/unternehmen/de/verantwortung>. Zugegriffen: 1. Februar 2017.

⁵⁰ Vgl. zur Messung von Reputationsschäden Klöhn und Schmolke (2015), S. 692; Karpoff und Lott (1993).

⁵¹ Klöhn und Schmolke (2015), S. 689 ff.; Seibt (2015).

⁵² Begriff nach Thomale und Hübner (2017); vgl. auch den ähnlichen Begriff der Knowledge Governance im Bereich der Wissenszurechnung: Thomale (2015), S. 650; Weller et al (2016), S. 409.

2.1.5 Zwischenergebnis

Eine mögliche Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Organisationsverschulden dient dem Ausgleich und der Verhaltenssteuerung; eine mögliche Deklarationshaftung wirkt hingegen nur mittelbar zum Schutz der außenstehenden Dritten und damit rein verhaltenssteuernd. Gleiches gilt für die Corporate Reputation, deren Management in der Hand der Leitungsorgane der jeweiligen Gesellschaft liegt.

2.2 Konzern-Konstellationen

In den Konzernkonstellationen tritt neben den bereits diskutierten Haftungsgrundlagen noch die Haftung wegen Verletzung der sog. Compliance-Pflicht⁵³ hinzu. Nach Auffassung von *Weller/Kaller/Schulz* verspricht die Begründung einer Haftung wegen der Verletzung der konzerndimensionalen Legalitätspflicht des Vorstands der Muttergesellschaft den größten Erfolg.⁵⁴ Zwei Fragen stehen hierbei im Mittelpunkt: Erstreckt sich die Legalitätspflicht des Leitungsorgans über seine Gesellschaft hinaus und damit konzerndimensional auch auf die Sicherstellung der Rechtstreue in (ausländischen) Tochtergesellschaften (siehe unter [Abschn. 2.2.1.](#))? Wem haftet das Leitungsorgan für die Verletzung seiner Compliance-Pflicht (siehe unter [Abschn. 2.2.2.](#))?

2.2.1 Konzerndimensionale Erstreckung der Legalitätspflicht?

Ansatzpunkte für eine konzerndimensionale Erstreckung der Legalitätspflicht sind in der *Siemens/Neubürger-Entscheidung*⁵⁵ des Landgerichts München I zu finden. In diesem Verfahren hatte die Siemens AG ihren ehemaligen Finanzvorstand *Heinz-Joachim Neubürger* auf Schadensersatz auf Grundlage von § 93 Abs. 2 AktG verklagt, da er seiner Sorgfaltspflicht in Form der Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht⁵⁶ nicht nachgekommen war. Darunter versteht man die Bindung der Geschäftsleiter bzw. Vorstände einer AG an Recht und Gesetz,⁵⁷ also eine Selbstverständlichkeit.⁵⁸ Sie gilt nicht nur für das Verhalten der Vorstände selbst, sondern für das ganze Unternehmen.⁵⁹ Ausdrücklich heißt es dazu in Ziff. 4.1.3 des Deutschen

⁵³ Zu Compliance siehe von Busekist und Dimsic, in diesem Band.

⁵⁴ Weller et al (2016), S. 413 ff., die aber auch eine deliktisch fundierte Durchgriffshaftung diskutieren (S. 407 ff.); vgl. auch Harbarth (2015), S. 136 ff.

⁵⁵ LG München I NZG (2014), NZG (2014), S. 345 ff.; vgl. dazu Fleischer (2014).

⁵⁶ Vgl. Harbarth (2015); Schockenhoff (2016); Paefgen (2016).

⁵⁷ Hopt (Bearbeiter) in: Hopt und Wiedemann (Hrsg) (2012), § 93 Rn. 98 ff.; Teichmann (2014), § 2 Rn. 186.

⁵⁸ Goette (2011), S. 391.

⁵⁹ Teichmann (2014), § 2 Rn. 186.

Corporate Governance Kodex (DCGK): „Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).“

Während der Amtszeit von *Heinz-Joachim Neubürger* hatte der Siemens-Konzern ein System „Schwarzer Kassen“ betrieben. Im Rahmen dieses Korruptionssystems hatte eine nigerianische Siemens-Tochtergesellschaft mithilfe der Zahlung von Bestechungsgeldern öffentliche Aufträge erhalten.⁶⁰ Den Vorstandsmitgliedern der Muttergesellschaft warf das Landgericht München I aufgrund dieses Sachverhalts in seinem Urteil vor, dass sie pflichtwidrig die Einrichtung eines effizienten Compliance-Systems unterlassen und später die Wirksamkeit des eingerichteten „Systems“ nicht hinreichend kontrolliert hätten.⁶¹ Gegenstand des Schadensersatzanspruchs waren in diesem Fall aber nicht das mögliche Bußgeld, das gegen die Siemens AG verhängt wurde, sondern im Wesentlichen die erheblichen Kosten für die Aufklärung der Korruptionssachverhalte durch eine Anwaltskanzlei.⁶²

Weller/Kaller/Schulz sehen Potenzial für eine Fortentwicklung der Entscheidung in Richtung einer „internationalen Konzernlegalitätshaftung“.⁶³ Demnach wäre zu überlegen, ob eine konzerndimensionale⁶⁴ Pflicht des Vorstands der Muttergesellschaft besteht, Rechtsverletzungen durch ausländische (!) Tochtergesellschaften zu vermeiden. Das Landgericht München I blieb eine nähere Begründung für die konzerndimensionale Erstreckung schuldig.⁶⁵ Das Urteil beweist, dass das Phänomen der konzerndimensionalen Erstreckung der Legalitätspflicht und seine dogmatische Fundierung weitere Forschung in diesem Bereich erforderlich machen.

2.2.2 Reine Binnenhaftung

Auch wenn die Reichweite der Erstreckung der Legalitätspflicht ungeklärt ist, birgt eine Haftung wegen der Verletzung von Compliance-Pflichten das Problem, dass die Mitglieder des Leitungsorgans im Fall der Verletzung ihrer Compliance-Pflicht nur gegenüber der Gesellschaft, nicht aber gegenüber außenstehenden Dritten haften; es handelt sich mithin um eine reine Binnenhaftung innerhalb der Korporation.⁶⁶ Sie wirkt lediglich verhaltenssteuernd, indem die Mitglieder des Leitungsorgans zur

⁶⁰ Vgl. auch Cichy und Cziupka (2014).

⁶¹ LG München I NZG (2014), S. 348.

⁶² LG München I BeckRS (2014), 01998.

⁶³ Weller et al (2016), S. 413.

⁶⁴ Vgl. Weller et al (2016), S. 414 ff.

⁶⁵ Vgl. Fleischer (2014), S. 326: „Dass all diese Kardinalspflichten auch eine konzernrechtliche Dimension haben, die im Siemens/Neubürger-Urteil überraschenderweise nicht zur Sprache kommt, kann hier nur angemerkt, aber nicht näher ausgeführt werden.“

⁶⁶ Vgl. Fleischer (Bearbeiter) in: Fleischer und Goette (Hrsg) (2012), § 43, Rn. 340; Hölters (Bearbeiter) in: Hölters (Hrsg) (2014), § 93, Rn. 273; Spindler (Bearbeiter) in: Goette und Habersack (Hrsg) (2014), § 93, Rn. 323.

Einhaltung der Compliance-Pflichten angehalten werden. Die Compliance-Pflicht begründet aber damit keine Außenhaftung gegenüber Dritten.

Möglicherweise kann die Compliance-Pflicht jedoch ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB darstellen, aus dessen Verletzung ein Schadensersatzanspruch hergeleitet werden kann. Dazu müsste die Compliance-Pflicht drittschützend sein. Das ist allerdings zweifelhaft.⁶⁷ Gegen eine drittschützende Wirkung spricht auf den ersten Blick, dass es nach der Rechtsprechung des BGH keine Garantenpflicht von Vorstandsmitgliedern gegenüber Dritten zur Verhinderung von Vermögensschäden gibt.⁶⁸ Im Ergebnis führte daher eine Verletzung der konzerndimensionalen Legalitätspflicht nach derzeitigem Stand nur zu einer Binnenhaftung. Außenstehenden Dritten, wie z. B. Opfern von etwaigen Menschenrechtsverletzungen, stünden folglich keine Ansprüche auf dieser Grundlage zu. Eine Ausgleichswirkung ließe sich daher über einen solchen Anspruch nicht erzielen.

Ein zentrales Problem für die Gewährleistung eines effektiven Menschenrechtsschutzes durch die Compliance-Haftung der Leitungsorgane stellt sich schließlich auf der Rechtsfolgenseite. Der Gesellschaft muss aus der Sorgfaltspflichtverletzung ein Schaden entstehen. Dieser entstand der *Siemens AG* in dem *Siemens/Neubürger-Fall* infolge der Sanktionierung durch staatliche Maßnahmen wie den Bußgeldbescheid der Staatsanwaltschaft München I oder der US-amerikanischen Börsenaufsicht *SEC*. Ob eine solche Sanktionierung auch bei Menschenrechtsklagen funktioniert (wie in dem *Kik-Fall*), erscheint zumindest fraglich, da auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Regulatoren gegen die deutsche Muttergesellschaft vorgehen sollten.

3 Fragen des anwendbaren Rechts

Der vorherige Abschnitt hat die Anwendbarkeit deutschen Sachrechts unterstellt. Im Folgenden soll kurz aufgezeigt werden, ob und falls ja wie deutsches Recht über das Kollisionsrecht zur Anwendung gelangen kann.⁶⁹ Eine vertragsrechtliche Anknüpfung kann im Einzelfall nur zur Anwendung kommen, wenn vertragliche Beziehungen des Geschädigten zur Muttergesellschaft bestehen. Ein solches vertragliches Verhältnis wird jedoch regelmäßig nicht bestehen. Scheidet eine vertragsrechtliche Anknüpfung aus, kommt i.d.R. bei Menschenrechtsverletzungen eine deliktsrechtliche Qualifikation mittels Art. 4 Rom II-VO in Betracht.⁷⁰ Danach gilt für die deliktsrechtliche Anknüpfung grundsätzlich das sog. Tatortprinzip, wonach

⁶⁷ Harbarth (2015); Weller et al (2016), S. 417.

⁶⁸ BGH NJW 2012, S. 3441; vgl. dazu Spindler (2001); Matusche-Beckmann (2001).

⁶⁹ Siehe für eine ausführliche Darlegung der international-privatrechtlichen Fragen Thomale und Hübner (2017); Van Calster (2016), Ch. 8 on Private International Law, Corporate Social Responsibility and Extraterritoriality. Siehe auch Halfmeier, in diesem Band.

⁷⁰ Die Rom II-VO ist als *loi uniforme* auch auf Drittstaatensachverhalte anwendbar, vgl. Art. 3 Rom II-VO.

das Recht desjenigen Staates Anwendung findet, in dem der Schaden eingetreten ist. Sowohl in den Konzern- als auch in den Zulieferer-Konstellationen ist daher ausländisches Recht anwendbar.

Michael Stürner hat kürzlich zwei Ansatzpunkte für eine Anwendbarkeit deutschen Rechts in die Diskussion eingebracht: die Ausweichklausel gem. Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO oder die Vorbehaltsklausel des *ordre public* gem. Art. 26 Rom II-VO.⁷¹ Die Ausweichklausel führt nicht zur Anwendung des Tatortrechts, wenn aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist.⁷² Die Formulierung soll vor allem nach Art. 4 Abs. 3 S. 2 Rom II-VO zu einer sog. vertragsakzessorischen Anknüpfung führen.⁷³ Dies bedeutet, bei Bestehen eines Vertrags soll die deliktische Haftung demselben Recht unterliegen wie eine vertragliche Haftung. Da in den CSR-Fällen ein Vertrag zwischen dem Geschädigten und der deutschen Muttergesellschaft aber regelmäßig nicht ersichtlich ist, scheidet eine akzessorische Anknüpfung auf diesem Wege aus.

Als weiteres „inländisches Korrekturmittel“⁷⁴ kann ein *ordre-public*-Verstoß gem. Art. 26 Rom II-VO in Betracht kommen. Dies könnte zu der Nichtanwendung der ausländischen Sachnorm und möglicherweise zur Anwendung inländischen Rechts führen.⁷⁵ Dazu muss das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts einen unerträglichen Widerspruch zu den deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen darstellen.⁷⁶ Konkretisiert werden die Gerechtigkeitsvorstellungen regelmäßig durch die im Inland geltenden Grundrechte, wie auch der autonome *ordre public* gemäß Art. 6 EGBGB beweist, oder die Menschenrechte.⁷⁷ Offenbart sich in dem konkreten Fall in dem ausländische Recht ein „zu niedriger“ Menschenrechtsstandard, so kann alternativ das Recht der *lex fori*, also inländisches Recht, zur Anwendung kommen.

Alternativ ist auch eine nachträgliche Rechtswahl gem. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Rom II-VO⁷⁸ denkbar. Dies setzt jedoch eine ausdrückliche Einigung der beiden Parteien über die Geltung deutschen Rechts voraus. Aus Sicht der Parteien könnte sich dies grundsätzlich als sinnvoll erweisen, wenn sie auf ein langwieriges Einholen von Gutachten zum ausländischen Recht verzichten möchten.⁷⁹ Auch für das Gericht könnte es sich als vorteilhaft erweisen: „*proving foreign law is time-consuming*,

⁷¹ Stürner (2015).

⁷² Vgl. zur Ausweichklausel Lehmann (Bearbeiter) in: Mansel und Hüßtege (Hrsg) (2015), Art. 4 Rn. 137 ff.

⁷³ Vgl. aber zu einem alternativen Ansatz Thomale und Hübner (2017).

⁷⁴ Begriff nach Stürner (2015).

⁷⁵ Weller et al (2016), S. 395.

⁷⁶ BGH IPRax (2001), S. 586, S. 587; Schulze (Bearbeiter) in: Mansel und Hüßtege (Hrsg) (2015), Art. 26 Rn. 14.

⁷⁷ Schulze (Bearbeiter) in: Mansel und Hüßtege (Hrsg) (2015), Art. 26 Rn. 14; Looschelders (2001), S. 491.

⁷⁸ Vgl. Junker (Bearbeiter) in: Säcker et al (Hrsg) (2015a), Bd 10, Art. 14 Rom II-VO Rn. 1 ff.

⁷⁹ Vgl. Thomale und Hübner (2017).

*difficult, uncertain and expensive.*⁸⁰ Soweit man die etwaigen Haftungstatbestände gesellschaftsrechtlich qualifiziert, ist das Gesellschaftsstatut der deutschen Konzernmuttergesellschaft und damit deutsches Recht zur Anwendung berufen. Dies gilt nicht für den Fall der Durchgriffshaftung, da in diesen Fällen das Statut der ausländischen Tochtergesellschaft Anwendung findet.⁸¹ Im Ergebnis bleibt jedoch festzuhalten, dass es *de lege lata* sehr schwierig ist, zur Anwendung deutschen Rechts zu gelangen.⁸²

4 Sind deutsche Gerichte international zuständig?

Anders als in den USA⁸³ stellt die internationale Zuständigkeit kein Hindernis für Menschenrechtsklagen in Deutschland dar.⁸⁴ Klagen gegen die deutsche Muttergesellschaft können die Geschädigten einer im Ausland erlittenen Menschenrechtsverletzung vor deutschen Gerichten erheben. Art. 4 Abs. 1 EuGVO i.V.m. Art. 63 Abs. 1 EuGVO sehen den allgemeinen Gerichtsstand von Gesellschaften und juristischen Personen alternativ am Ort des Sitzungssitzes, am Ort der Hauptverwaltung (Verwaltungssitz) oder am Ort ihrer Hauptniederlassung vor.⁸⁵ Dies bedeutet, dass, solange entweder der Verwaltungs- oder Sitzungssitz des Unternehmens in Deutschland belegen ist, deutsche Gerichte international zuständig sind.⁸⁶

5 Inspiration durch das ausländische Recht

Nach einer *tour d'horizon* durch das deutsche Kollisions- und Sachrecht wirft der Beitrag abschließend einen rechtsvergleichenden Seitenblick. Als Inspirationsquelle könnte sich die Entscheidung des englischen *Court of Appeal* in der Sache *Chandler v Cape*⁸⁷ erweisen. Darin bejahte das Gericht einen direkten Schadenersatzanspruch des Mitarbeiters einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft

⁸⁰ Hartley (1996), S. 273.

⁸¹ Vgl. Kindler (Bearbeiter) in: Säcker et al (Hrsg) (2015b), Bd. 11, Int. GesR Rn. 611 f., 614 ff.

⁸² Weller et al (2016), S. 392 ff.: „Die Berufung deutschen Rechts ist allerdings nicht unproblematisch.“; ähnlich Van Dam (2011), S. 231.

⁸³ *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum*, 569 U.S. (2013); *Daimler AG v. Bauman*, 571 U.S. (2014).

⁸⁴ Vgl. Weller et al (2016), S. 391. Dazu auch Stürner, in diesem Band.

⁸⁵ Van Calster (2016), 8.3.1.1; Weller et al (2016), S. 392.

⁸⁶ Vgl. weitergehend Thomale und Hübner (2017).

⁸⁷ *Chandler v. Cape* [2012] EWCA (Civ) 525; vgl. dazu auch Weller et al (2016), S. 403 f.; Wagner (2016), S. 769 f. sowie Wohltmann, in diesem Band.

gegen ihre Muttergesellschaft. Letztere hätte eigene Pflichten zum Schutz der Mitarbeiter der Tochtergesellschaft verletzt.⁸⁸ Der *Court of Appeal* urteilte, dass eine deliktische Haftung der englischen Muttergesellschaft aufgrund der sog. *assumption of responsibility* anzunehmen sei. Die Muttergesellschaft habe eine entsprechende Verantwortung auf Grundlage des sog. *Caparo*-Tests.⁸⁹ Danach bestehe eine Sorgfaltspflicht immer dann, wenn die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Es müssten *foreseeability* und *proximity between the parties* gewährleistet, und die Auferlegung einer Sorgfaltspflicht muss *fair, just and reasonable* sein. Diese Voraussetzungen seien aufgrund der besonderen Umstände in dem Fall erfüllt gewesen:

- (i) Mutter- und Tochtergesellschaft hätten denselben Unternehmensgegenstand gehabt.
- (ii) Die Muttergesellschaft hätte überlegenes Wissen in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der betroffenen Branche gehabt.
- (iii) Die Sicherheitseinrichtung bei der Tochtergesellschaft entsprach nicht den notwendigen Standards, was die Muttergesellschaft wusste oder hätte wissen müssen.
- (iv) Die Muttergesellschaft wusste oder hätte wissen müssen, dass die Tochtergesellschaft darauf vertraute, dass sie ihr überlegenes Wissen für den Arbeitsschutz bei der Tochter einsetzen würde.⁹⁰

In einigen Publikationen wurde die Entscheidung als wichtiger Schritt zur Stärkung des Schutzes der Menschenrechte gegenüber global agierenden Gesellschaften gewertet.⁹¹ Sie ist jedoch durch die spätere Entscheidung *Thompson v Redwick*⁹² eingeschränkt worden.⁹³ Darin lehnte das Gericht in einem ähnlichen Sachverhalt die Nähebeziehung (*proximity*) i.S.d. *Caparo*-Tests ab. Es entschied, dass allein die Tatsache, dass eine Muttergesellschaft den Geschäftsführer (*Director*) der Tochtergesellschaft ernannt, kein Nachweis für die Nähe zwischen beiden Gesellschaften darstellt. Vielmehr bedürfe es – wie in *Chandler v Cape* – der Übereinstimmung der wesentlichen Aktivitäten von Mutter- und Tochtergesellschaft sowie des überlegenen Wissens der Mutter in Bezug auf die Gefahreinschätzung.⁹⁴ Diese Voraussetzungen waren nach Auffassung des *Court of Appeal* in *Thompson v Redwick* nicht erfüllt.⁹⁵

Somit besteht nach derzeitigem Stand im englischen Recht keine gesicherte Erkenntnis, wie weit die Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaft gegenüber den Mitarbeitern der Tochtergesellschaft reichen.⁹⁶ Zu konstatieren ist, dass eine

⁸⁸ *Chandler v. Cape* [2012] EWCA (Civ) 525.

⁸⁹ *Caparo Industries v Dickman* [1990] UKHL 2.

⁹⁰ *Chandler v. Cape* [2012] EWCA (Civ) 525.

⁹¹ Vgl. Sanger (2012); Petrin (2013).

⁹² *Thompson v The Renwick Group Plc* [2014] P.I.Q.R. P18.

⁹³ Grusic (2015).

⁹⁴ *Thompson v The Renwick Group Plc* [2014] P.I.Q.R. P18.

⁹⁵ *Thompson v The Renwick Group Plc* [2014] P.I.Q.R. P18.

⁹⁶ Vgl. bereits Nygh (2002).

konzerndimensionale Erstreckung von Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaft dem englischen Recht nicht fremd ist. Eine Verletzung einer so verstandenen Sorgfaltspflicht wie *Chandler v Cape*⁹⁷ führt zumindest in den Konzernkonstellationen zu einer direkten Außenhaftung, der sowohl eine ausgleichende als auch eine verhaltenssteuernde Funktion zukommt.

Einen innovativen Weg könnte das französische Recht einschlagen. Wie unter [Abschn. 1.2](#) ausgeführt, hat der französische Gesetzgeber eine „scharfe“ Deklarationshaftung⁹⁸ auf Grundlage der deliktischen Generalklausel eingeführt. Sie knüpft an die korrekte Aufstellung eines *plan de vigilance* im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte durch die Gesellschaft an. Mit der unmittelbaren Regelung von Sorgfaltspflichten im Gesetz und dem neu eingeführten Begriff des *plan de vigilance*⁹⁹ betritt Frankreich rechtspolitisches Neuland. Bemerkenswert ist, dass sich der *plan de vigilance* der Gesellschaft auch auf Subunternehmer und Zulieferer erstrecken soll.

Diese Sorgfaltspflichten sind nach Auffassung von *Weller/Kaller/Schulz* anders als die konzerndimensional gedachten Legalitätspflichten des deutschen Rechts nicht als gesellschaftsrechtliche Binnenpflichten, sondern als allgemeine Sorgfaltspflichten gegenüber jedermann konstruiert.¹⁰⁰ Weitergehend als das englische Recht sieht der Code de Commerce in seiner neuen Regelung potenziell sogar auch in den Zuliefererkonstellationen eine direkte Außenhaftung vor, der sowohl eine ausgleichende als auch eine verhaltenssteuernde Funktion zukommt. Um die eingangs gestellte Frage wieder aufzugreifen: Die Position eines *Human Rights Watchdog* könnten vor diesem Hintergrund zukünftig die französischen Gerichte einnehmen.

6 Zusammenfassung in Thesen

1. Die Haftungstatbestände in Menschenrechtsklagen sind in doppelter Hinsicht zu unterscheiden: *Juristisch-funktional* sind direkte und indirekte Ansprüche des Betroffenen entsprechend der Funktionen des Schadensersatzrechtes (Ausgleich und/oder Verhaltenssteuerung) zu trennen. In *faktisch-phänotypischer* Hinsicht ist zwischen Rechtsverletzungen durch unabhängige Zulieferer (*Kik*-Fall) und Rechtsverletzungen durch eine ausländische Konzerntochter zu unterscheiden.
2. In den Zuliefererkonstellationen hätte eine direkte Außenhaftung der deutschen Muttergesellschaft wegen Organisationsverschuldens (§ 823 Abs. 1 BGB) sowohl Ausgleichs- als auch Verhaltenssteuerungsfunktion. Demgegenüber wirkt eine mögliche Deklarationshaftung nur mittelbar zum Schutz der außenstehenden

⁹⁷ *Chandler v. Cape* [2012] EWCA (Civ) 525.

⁹⁸ Proposition de Loi N° 376 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre vom 30.3.2015.

⁹⁹ Grabosch und Scheper (2015), S. 45.

¹⁰⁰ Vgl. Weller et al (2016), S. 417 f.

Dritten und damit allein verhaltenssteuernd. Eine wesentliche Rolle können die Maßnahmen zur Sicherung einer sog. *Reputational Governance* einnehmen. Sie entfalten für die Leitungsorgane der deutschen Muttergesellschaften verhaltenssteuernde Wirkung im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte in Zulieferer- und Tochtergesellschaften. Denn ein negativer Ruf der Gesellschaft in dieser Hinsicht schädigt ihre Geschäftsinteressen nachhaltig.

3. In den Konzern-Konstellationen kommt daneben dem Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Compliance-Pflicht durch den Vorstand lediglich eine verhaltenssteuernde Wirkung, aber keine Ausgleichsfunktion aus Sicht der Betroffenen zu.
4. Deutsche Gerichte sind für Klagen gegen in Deutschland domizilierende Muttergesellschaften wegen Menschenrechtsverletzungen im Ausland international zuständig.
5. Auf Grundlage des geltenden Rechts erscheint es schwierig, über die Schaltstelle des Internationalen Privatrechts zur Anwendung deutschen Rechts zu gelangen. Dies gilt auch für deliktisch zu qualifizierende Ansprüche.
6. Die Rechtsvergleichung gibt auch bei Menschenrechtsklagen wertvolle Denkanstöße. Sowohl das englische als auch das französische Recht zeigen Wege zur Haftung inländischer Muttergesellschaften für Menschenrechtsverletzungen im Ausland auf. Aufgrund der verabschiedeten Reform des Code de Commerce könnten französische Gerichte eine Vorreiterrolle einnehmen.

Literatur

- Bamberger H, Roth H (Hrsg) (2013) Beck'scher Online Kommentar BGB, Stand 1. Februar 2013, 40. Aufl. C.H. Beck, München
- Beckers A (2017) Globale Verhaltenskodizes: US App 9th C 10.07.2009 (Doe v Wal-Mart). In: B. Lomfeld (Hrsg) Die Fälle der Gesellschaft. Praxis einer soziologischen Jurisprudenz (im Erscheinen). Mohr Siebeck, Tübingen.
- Caron D, Buxbaum R (2010) The alien tort statute: An overview of current issues. *BJIL* 28:511–518
- Cichy P, Cziupka J (2014) Compliance-Verantwortung der Geschäftsleiter bei Unternehmenstätigkeit mit Auslandsbezug. *BB* 69:1482–1486
- Clark J (2014) Kiobel's Unintended consequences: The emergence of transnational litigation in state court. *Ecology LQ* 41:243–264
- Coester-Waltjen D (2014) Allzuständigkeit oder genuine link – eine unendliche Geschichte? In: Geimer R, Kaissis A, Thümmel R (Hrsg) *Ars aequi et boni in mundo*. Festschrift für Rolf A. Schütze zum 80. Geburtstag. C.H. Beck, München, S 27–39
- Dauner-Lieb B, Langen W (Hrsg) (2016) *NomosKommentar. BGB. Schuldrecht. Bd 2, 3. Aufl.* Nomos, Baden-Baden
- ECCHR, Brot für die Welt, MISEREOR (2014) Unternehmen zur Verantwortung ziehen – Erfahrungen aus transnationalen Menschenrechtsklagen
- Eufinger A (2015) Die neue CSR-Richtlinie – Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Sozial- und Umweltbelangen. *EuZW* 26:424–428
- Fleischer H (2014) Aktienrechtliche Compliance-Pflichten im Praxistest: Das Siemens/Neubürger-Urteil des LG München I. *NZR* 17:321–329
- Fleischer H, Goette W (Hrsg) (2012) *Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG. Bd 2. §§ 35–52.* C.H. Beck, München

- Germanwatch, Misereor (2014) Globales Wirtschaften und Menschenrechte
- Goette W (2011) Organisationspflichten in Kapitalgesellschaften zwischen Rechtspflicht und Opportunität. ZHR 175:388–401
- Goette W, Habersack M (Hrsg) (2014) Münchner Kommentar zum Aktiengesetz. Bd. 2. §§ 76–117. MitbestG. DrittelbG, 4. Aufl. C.H. Beck, München
- Grabosch R, Scheper C (2015) Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen. Friedrich-Ebert-Stiftung. <http://library.fes.de/pdf-files/iez/11623-20150925.pdf>. Zugegriffen: 1. Febr. 2017
- Grusic U (2015) Responsibility in groups of companies and the future of international human rights and environmental litigation. C.L.J 74:30–34
- Harbarth S (2015) Anforderungen an die Compliance-Organisation in börsennotierten Unternehmen. ZHR 179:136–172
- Hartley T (1996) Pleading and proof of foreign law: The major European systems compared. ICLQ 45:271–292
- Hölters W (Hrsg) (2014) Aktiengesetz. Kommentar, 2. Aufl. C.H. Beck/Franz Vahlen, München
- Hopt K, Wiedemann H (Hrsg) (2012) Aktiengesetz. Großkommentar. Dritter Band. §§ 76–94, 4. Aufl. De Gruyter, Berlin
- Jägers N, Jesse K, Verschuuren J (2014) The future of corporate liability for extraterritorial human rights abuses: The Dutch case against Shell. AJIL 108:36–41
- Kaleck W, Saage-Maaß M (2016) Unternehmen vor Gericht. Klaus Wagenbach, Berlin
- Karpoff J, Lott J jr. (1993) The reputational penalty firms bear from committing criminal fraud. J. Law Econ 36:757–802
- Klöhn L, Schmolke K (2015) Unternehmensreputation (Corporate Reputation). NZG 18:689–697
- Kötz H, Wagner G (2016) Deliktsrecht. Franz Vahlen, München
- Krajewski M, Bozorgzad M, Heß R (2016) Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen in den OECD-Leitsätzen: Taking Human Rights More Seriously? ZaöRV 76:309–340
- Looschelders D (2001) Die Ausstrahlung der Grund- und Menschenrechte auf das Internationale Privatrecht. RabelsZ 65:463–512
- Looschelders D (2016) Schuldrecht II. Besonderer Teil, 13. Aufl. Franz Vahlen, München
- Mansel R, Hüßtege M (2015) NomosKommentar BGB. Rom-Verordnungen. EuErbVO. HUP. Bd. 6, 2. Aufl. Nomos, Baden-Baden
- Mares R (2012) Business and human rights after Ruggie. In: Mares R (Hrsg) The UN guiding principles on business and human rights – foundations and implementation. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden, S 1–50
- Matusche-Beckmann A (2001) Das Organisationsverschulden. Mohr Siebeck, Tübingen
- Medicus D, Lorenz S (2014) Schuldrecht. Besonderer Teil, 17. Aufl. C.H. Beck, München
- Medicus D, Petersen J (2015) Bürgerliches Recht, 25. Aufl. Vahlen, München
- Nietsch M, Munerotto M (2016) Der Referentenentwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie. CB 4:177–182
- Nygh P (2002) The liability of multi-national corporations for the torts of their subsidiaries. EBOR 3:51–81
- Osička G (2014) Zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für menschenrechtsbeeinträchtigende Handlungen ihrer Zulieferer. In: Magnus U, Mankowski P (Hrsg) Internationalrechtliche Studien. Beiträge zum Internationalen Privatrecht, zum Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung. Bd 68. PL Acad. Research, Frankfurt a.M.
- Paefgen W (2016) „Compliance“ als gesellschaftsrechtliche Organpflicht? WM 70:433–444
- Petrin M (2013) Assumption of responsibility in corporate groups: Chandler v Cape plc. MLR 76:603–619
- Revak H (2012) Corporate codes of conduct: Binding contract or ideal. Hastings L J 63:1645–1670
- Roth-Mingram B (2015) Corporate Social Responsibility (CSR) durch eine Ausweitung der nicht-finanziellen Informationen von Unternehmen. NZG 18:1341–1368
- Säcker F, Rixecker R, Oetker H, Limberg B (2013) Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd 5. Schuldrecht – Besonderer Teil III, 6. Aufl. C.H. Beck, München

- Säcker F, Rixecker R, Oetker H, Limberg B (2015a) Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd 10. Internationales Privatrecht I. Europäisches Kollisionsrecht. Einführung zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1–24), 6. Aufl. C.H. Beck, München
- Säcker F, Rixecker R, Oetker H (2015b) Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd 11. Internationales Privatrecht II. Internationales Wirtschaftsrecht. Einführung zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 25–248), 6. Aufl. C.H. Beck, München
- Sanger A (2012) Crossing the corporate veil: The duty of care owed by a parent company to the employees of its subsidiary. *C.L.J.* 71:478–481
- Schockenhoff M (2016) Haftung und Enthftung von Geschäftsleitern bei Compliance Verstößen in Konzernen mit Matrix-Strukturen. *ZHR* 180:197–232
- Seibt C (2015) Corporate Reputation Management: Rechtsrahmen für Geschäftsleiterhandeln. *Der Betrieb* 68:171–178
- Spießhofer B (2014) Die neue europäische Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen – Paradigmenwechsel oder Papiertiger? *NZG* 17:1281–1287
- Spindler G (2001) Unternehmensorganisationspflichten. Zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Regelungskonzepte. Carl Heymanns, Köln
- Stürner M (2015) Die Rolle des Kollisionsrecht bei der Durchsetzung von Menschenrechten. In: Hilbig-Lugani K, Jakob D, Mäsch G, Reuß P, Schmid C (Hrsg) *Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag*. Giesecking, Bielefeld, S 843–855
- Teichmann C (2014) Gesellschaftsrecht. In: Teichmann C (Hrsg) *Compliance. Rechtliche Grundlagen für Studium und Unternehmenspraxis*. C.H. Beck, München, S 29–84
- Thomale, C (2014) Internationale Menschenrechtsklagen gegen europäische Gesellschaften vor US-amerikanischen Gerichten. *ZIP* 35:1158–1164
- Thomale C (2015) Wissenszurechnung im Gesellschaftsrecht – deutsche Unternehmen vor französischen Strafgerichten. *AG* 18:641–652
- Thomale C (2016a) The forgotten discipline of private international law: Lessons from *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum* – Part 1. *TLT* 7:155–180
- Thomale C (2016b) The forgotten discipline of private international law: Lessons from *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum* – Part 2. *TLT* 7:287–312
- Thomale C, Hübner L (2017) Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung. *JZ* 8: 385–397
- Van Calster G (2014) The role of private international law in corporate social responsibility. *ELR* 3:125–133
- Van Calster G (2016) *European private international law*, 2. Aufl. Hart Publishing, Oxford
- Van Dam C (2011) Tort law and human rights: Brothers in arms – On the role of tort law in the area of business and human rights. *JETL* 2:221–254
- Von Staudinger J, Hager J (2008) *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse. § 823*. Sellier, Berlin
- Wagner G (2016) Haftung für Menschenrechtsverletzungen, Summary: Tort Law and Human Rights. *RebelsZ* 80:717–782
- Weller M-P (2016) Wissenszurechnung im grenzüberschreitenden Unternehmensstrafverfahren. *ZGR* 45:384–413
- Weller M-P, Kaller L, Schulz A (2016) Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland. *AcP* 216:387–420